

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 4

Artikel: Schweizerischer Gewerkschaftsbund : Gewerkschaftskongress 1927
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

19. Jahrgang

APRIL 1927

No. 4

Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Gewerkschaftskongress 1927.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes beruft in Ausführung eines Beschlusses des Gewerkschaftsausschusses den ordentlichen Gewerkschaftskongress auf Freitag den 23., Samstag den 24. und Sonntag den 25. September 1927 in den Kur-saal nach Interlaken ein. Die vorläufige Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Bundeskomitees;
 - b) der Bildungszentrale;
 - c) Stellungnahme zum Fascismus.
5. Eventuelle Statutenrevision.
6. Die schweizerische Wirtschaftspolitik.
7. Der gesetzliche Arbeiterschutz.
8. Die Sozialversicherung in der Schweiz.
9. Anträge.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Art. 5.

Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicher-weise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder, oder auf Verlangen von einem Drittel der Gewerkschafts-kartelle mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Art. 6.

Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Art. 7.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Anträge zuhanden des Kongresses sind bis spätestens den 6. August 1927 an das Bundeskomitee einzusenden. Es wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, dass Anträge, die nicht in direkter Beziehung zu einem auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäft stehen, nicht behandelt werden können, sofern sie nicht statutengemäss eingereicht sind.

Antragsberechtigt sind nur die in Art. 6, Al. 3, der Statuten bezeichneten Organisationen. In den Versammlungen der Kartelle und Unionen, an denen die Kongressgeschäfte behandelt und die Delegierten gewählt werden, sind nur die Mitglieder der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände stimmberechtigt.

Einzelne Mitglieder können an den Kongress keine Anträge stellen. Sie müssen sich behufs Antragstellung an die Sektion ihres Verbandes oder an das Kartell wenden.

Die sämtlichen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges publiziert.

Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.